

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 26. Juni 1918	S. 561.
II. Mitteilung des Senats vom 28. Juni 1918:	
1. Kinematographensteuer	566.
2. Siebenter Bericht der Deputation wegen der Bremer Straßenbahn	566.
3. Änderung des Gesetzes vom 15. Februar 1882, betreffend einen Zusatz zu dem Ausführungs- gesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879	566.
4. Bericht des Jugendamts über das fünfte Geschäftsjahr 1917/18.	567.
5. Herrichtung eines Klassenzimmers in der Direktorenwohnung des Alten Gymnasiums	570.
6. Einrichtung eines amtlichen Wohnungsnachweises mit Meldezwang	571.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 26. Juni 1918.

1. Kinematographensteuer.

Die Bürgerschaft genehmigt den Entwurf des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes vom 22. März 1896, betreffend verschiedene indirekte Abgaben (Verhdlgn. 1913, S. 685 ff.), mit den von ihrer Kommission vorgeschlagenen, aus der Anlage ersichtlichen Änderungen, mit der Maßgabe, daß

- 1) in Artikel 1 die Überschrift unter I. 1 a folgendermaßen gefaßt wird:
„Abgabe von Lichtspielvorführungen (kinematographische Vorführungen)“;
- 2) in Artikel 1, I. 1 a § 4 a statt „kinematographische Vorführungen“,
in Artikel 1, IV (V der Vorlage) und in Artikel 3 statt „Kinematographen“ jedesmal gesagt wird: „Lichtspielvorführungen“;
- 3) in Artikel 1, I. 1 a § 4 c statt „Kinematographentheatern“ gesagt
wird: „Lichtspieltheatern“;
- 4) in Artikel 1, I. 1 a § 4 d, Abs. 1 die Worte „und § 4 g“ ge-
strichen werden;
- 5) in Artikel 1, I. 1 b § 4 k, Abs. 1 statt „der Gage“ gesagt wird:
„der ihnen zustehenden Vergütung“.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Steuerdeputation mit einem Bericht wegen einer allgemeinen Lustbarkeitssteuer zu beauftragen.

Fassung der Vorlage.**Abänderungsanträge der Kommission.**

Anlage.

Gesetz zur Ergänzung und Änderung des
Gesetzes vom 22. März 1896, betreffend
verschiedene indirekte Abgaben.

Vom

Der Senat verordnet im Einver-
ständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Das in der Überschrift bezeichnete
Gesetz vom 22. März 1896 — Gesetzbl.
S. 51 — wird wie folgt geändert:

unverändert.

I.

Unter „I. Staatsabgaben“ werden hinter Nr. 1 folgende Vorschriften eingeschaltet:

unverändert.

1a. Abgabe von Kinematographen.

§ 4a.

Wer in der Stadt Bremen oder im Landgebiet kinematographische Vorführungen veranstaltet, hat dafür eine Abgabe in der Form der Kartensteuer oder der Raumsteuer zu entrichten.

unverändert.

§ 4b.

Die Kartensteuer wird erhoben, soweit der Besuch der Vorführung nur gegen Lösung von Eintrittskarten gestattet ist.

unverändert.

Sie beträgt bei einem Eintrittsgelde bis zu 10 $\mathfrak{h}$ 1 $\mathfrak{h}$
 von mehr als 10 $\mathfrak{h}$ bis zu 20 $\mathfrak{h}$ 2 „
 „ „ „ 20 „ „ „ 40 „ 5 „
 „ „ „ 40 „ „ „ 75 „ 10 „
 „ „ „ 75 „ „ „ 20 vom Hundert des Eintrittsgeldes, mindestens aber 20 $\mathfrak{h}$.

Wenn die Steuer nach Hundertsteln des Eintrittsgeldes zu berechnen ist, wird sie nach unten auf einen Pfennigbetrag abgerundet, der durch fünf ohne Bruch teilbar ist.

§ 4c.

Die Veranstalter sind zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet, soweit das Eintrittsgeld 40 Pfennig übersteigt.

Die Veranstalter von Vorführungen in Kinematographentheatern sind zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet.

Die Verpflichtung fällt weg, wenn die Raumsteuer nach § 4f oder § 4g zu erheben ist.

Abjag 2 unverändert.

§ 4d.

Die Raumsteuer wird erhoben:

unverändert.

1. wenn der Besuch der Vorführung ohne Eintrittskarten oder unentgeltlich gestattet ist,
2. in den Fällen der § 4f und § 4g.

Sie beträgt, wenn der Zuschauerraum nach Größe und Einrichtung die gleichzeitige Anwesenheit zuläßt von

nicht mehr als 250 Personen..	10 $\mathfrak{M}$
mehr als 250 bis 500 Personen	16 „
„ „ 500 „ 750 „	24 „
„ „ 750 „ 1000 „	32 „
„ „ 1000 Personen	40 „

für jeden Vorführungstag.

§ 4e.

Wenn entgeltliche Eintrittskarten nur an einen Teil der Besucher ausgegeben

unverändert.

werden, während den andern der Zutritt ohne Ausweis oder unentgeltlich gestattet ist, wird die Raumsteuer neben der Kartensteuer erhoben.

§ 4 f.

Die Bezieher des Freimarktes haben die Raumsteuer zu entrichten. Die daneben von ihnen zu zahlenden besonderen Gebühren bleiben unberührt.

§ 4 g.

Die Abgabe (Kartensteuer und Raumsteuer) kann außer im Falle des § 30 ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Vorführungen ausschließlich der Belehrung dienen.

§ 4 h.

Die Vorführungen sind vor dem Beginne beim Generalsteueramt anzumelden.

Die Abgabe ist an das Generalsteueramt zu zahlen.

Das Nähere bestimmt die Steuerdeputation.

Die Bezieher des Freimarktes haben die Vorführungen vor dem Beginne bei der Polizeidirektion anzumelden und die Abgabe vor dem Beginne an die Polizeidirektion zu zahlen.

§ 4 i.

Der Inhaber des Raumes, in dem die Vorführung stattfindet, haftet neben dem Veranstalter für die Abgabe als Gesamtschuldner.

1 b. Abgabe von Darbietungen umherziehender Künstler und Kapellen.

§ 4 k.

Die Darbietungen umherziehender Künstler und Kapellen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, unterliegen einer Abgabe von vier vom Hundert der Gage, mindestens jedoch von fünf Mark.

Die Abgabe wird auch von den Beziehern des Freimarktes erhoben. Die daneben von ihnen zu zahlenden besonderen Gebühren bleiben unberührt.

Die Darbietungen sind vor dem Beginne bei der zuständigen Polizeibehörde anzumelden. Die Abgabe ist bei der Anmeldung an die Kasse der Polizeibehörde zu zahlen.

unverändert.

Die Abgabe (Kartensteuer und Raumsteuer) kann außer im Falle des § 30 ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Vorführungen ausschließlich der Belehrung dienen oder von Seiten eines Vereins im Rahmen einer größeren Veranstaltung gelegentlich erfolgen.

unverändert.

unverändert.

unverändert.

Die Vorschrift des § 4 i findet Anwendung.

II.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11.

Wer in der Stadt Bremen einen oder mehrere Hunde hält, hat eine jährliche Abgabe zu entrichten, welche, wenn in einer Haushaltung

- 1) nur ein Hund gehalten wird, fünfzehn Mark,
- 2) zwei oder mehrere Hunde gehalten werden, für den ersten derselben fünfzehn Mark, für jeden weiteren fünf und zwanzig Mark beträgt.

III.

Der § 26 lautet künftig:

§ 26.

Wer den Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes oder den gemäß § 4 h Absatz 3 erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

IV.

Im § 27 werden die Worte „Reklamationen gegen die Abgabe von Maskenbällen“ ersetzt durch die Worte „Reklamationen gegen die Abgabe von Maskenbällen und von Darbietungen umherziehender Künstler und Kapellen“.

V.

Im § 28 Abs. 1 werden die Worte „Reklamationen gegen die Abgabe von Maskenbällen“ ersetzt durch die Worte „Reklamationen gegen die Abgabe von Maskenbällen, von Kinematographen und von Darbietungen umherziehender Künstler und Kapellen“.

Artikel 2.

Die Vorschrift unter Nr. 29 des Gesetzes vom 12. Juli 1904, betreffend Polizeigeühren (Gesetzbl. S. 243), wird aufgehoben.

Artikel 3.

Die Vorschriften über die Abgabe von Kinematographen (Artikel 1 Z. I 1 a) treten mit dem 1. Juli 1913, die Vor-

Artikel 1, II fällt fort.

fällt fort.

Artikel 1, III erhält die Bezeichnung II, sonst unverändert.

Artikel 1, IV erhält die Bezeichnung III, sonst unverändert.

Artikel 1, V erhält die Bezeichnung IV, sonst unverändert.

unverändert.

Artikel 3.

Die Vorschriften über die Abgabe von Kinematographen (Artikel 1 Ziffer I 1 a) treten mit dem 1. Juli 1918, die übrigen

schrift über die Erhöhung der Abgabe von Hunden (Artikel 1 Z. II) tritt mit dem 1. April 1913, die übrigen Vorschriften treten mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Nachforderung der Abgabe von Hunden unterbleibt und die bezahlte Nachsteuer wird erstattet, wenn der Steuerpflichtige den Hund vor dem 1. Oktober 1913 freiwillig abgeschafft hat, ohne daß der Hund in die Hände eines anderen Steuerpflichtigen übergegangen ist.

Artikel 4.

Der Senat wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 22. März 1896, betreffend verschiedene indirekte Abgaben, mit den durch dieses Gesetz eingeführten Ergänzungen und Änderungen unter fortlaufender Reihenfolge der Paragraphen und unter Berichtigung der Verweisungen neu bekannt zu machen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

Vorschriften treten mit der Bekanntmachung in Kraft.

Absatz 2 fällt fort.

Artikel 4.

Der Senat wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 22. März 1896, betreffend verschiedene indirekte Abgaben, mit den durch das Gesetz wegen Änderung dieses Gesetzes vom 9. Juni 1915 und durch dieses Gesetzes eingeführten Ergänzungen und Änderungen unter fortlaufender Reihenfolge der Paragraphen und unter Berichtigung der Verweisungen neu bekannt zu machen.

2. Siebenter Bericht der Deputation wegen der Bremer Straßenbahn.

Die Bürgerschaft beschließt:

1) daß innerhalb des gesamten jetzigen und des durch Beschluß der Bürgerschaft vom 10. Dezember 1913 vorgesehenen Straßenbahnnetzes ein Einheitsarif von 15 Pfennigen für jede Fahrt einschließlich der bestehenden Umsteigeberechtigungen eingeführt wird mit der Maßgabe:

- a. daß ein Vergünstigungstarif von 12½ Pfennigen in Form von Doppelfahrtscheinen zu 25 Pfennigen Platz greifen soll,
- b. daß Arbeiterwochenkarten zu 1,30 M für 12 Fahrten ausgegeben werden,
- c. daß Schülerkarten zu den bisherigen Sätzen ausgegeben werden,
- d. daß Monatskarten zu 12,50 M und Jahreskarten zu 125 M ausgegeben werden,
- e. daß für am Gehen behinderte Kriegsbeschädigte Monatskarten zu 10,20 M und Jahreskarten zu 102 M ausgegeben werden,

2) daß der § 18 der Konzession von 1899 folgende Fassung erhält:

„Die Fahrpläne werden von der Gesellschaft und der Aufsichtsbehörde vereinbart. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Senat endgültig.“

Die Fahrtarife werden von der Gesellschaft und der Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft, vereinbart.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, Arbeiterzüge zu billigerem Tarife einzurichten, wenn nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde ein Bedürfnis dazu vorhanden ist.“

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, diesen Beschlüssen zuzustimmen.

Im übrigen stimmt die Bürgerschaft den von der Deputation unter VI Ziffer 2 bis 4 ihres Berichts (Verhdlg. S. 530) gestellten Anträgen zu.

Die Bürgererschaft spricht den Wunsch aus, die Bremer Straßenbahn möge auch Halbjahrskarten zu 62,50 M und für am Gehen behinderte Kriegsbeschädigte Halbjahrskarten zu 51 M ausgeben.

3. Wahl einer Kommission wegen Abänderung der Verfassung der Städte Vegesack und Bremerhaven.

Die Bürgererschaft wählt zu Mitgliedern der Kommission die Herren Stadtdirektor Becké, Dr. Böhmert, Cordes, Donath, Dr. Dronke, Prof. Dr. Fricke, Garves, Karkmeyer, J. Lampe, Madrian, Noltenius, Schelb, Specht, Richter von Spreckelsen, Stindt.

Mitteilung des Senats

vom 28. Juni 1918.

1. Kinematographensteuer.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 26. Juni d. Js. zu und hat wegen der Bekanntmachung des Gesetzes das Weitere veranlaßt.

Der Senat hat ferner die Steuerdeputation mit einem Bericht wegen einer allgemeinen Luftbarkeitssteuer beauftragt.

2. Siebenter Bericht der Deputation wegen der Bremer Straßenbahn.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 26. Juni d. Js. zu.

3. Änderung des Gesetzes vom 15. Februar 1882, betreffend einen Zusatz zu dem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879.

Dem Beispiel anderer Bundesstaaten, insbesondere Preußens und Hamburgs, folgend und dabei auch Anregungen aus dem Kreise des hiesigen Richterkollegiums entsprechend, hat der Senat durch Verordnung vom 27. Juni 1918 (Gesetzbl. S. 132) zusätzliche und abändernde Bestimmungen zur Prüfungsordnung für die zweite juristische Prüfung vom 15. November 1912 (Gesetzbl. S. 249) beschlossen, durch die früheren Angehörigen des Heeres oder der Marine, die am Kriege teilgenommen haben und infolge von Verwundung oder Erkrankung aus dem Heere oder der Marine ausgeschieden sind, die Ablegung der zweiten juristischen Prüfung erleichtert werden soll.

In Verbindung damit erscheint auch eine Änderung des durch das Gesetz vom 15. Februar 1882 (Gesetzbl. S. 7) beschlossenen § 19 a des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz geboten, um so die Möglichkeit zu schaffen, daß ein Referendar, der die Prüfung zweimal nicht bestanden hat, durch den Senat nochmals zugelassen werden kann, wenn anzunehmen ist, daß das Ergebnis der letzten Prüfung unverschuldet, insbesondere durch ernstliche Krankheit, beeinträchtigt worden ist.

Der Senat legt daher den anliegenden Gesetzentwurf vor und ersucht die Bürgererschaft, demselben zuzustimmen.